

## ANTRAG / WEISUNG

### **Führung einer gemeinsamen Koordinations – und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste durch einen privatrechtlichen Verein**

#### ANTRAG

Die Schulgemeindeversammlung vom 6. Juni 2017 beschliesst auf Antrag der Schulpflege, gestützt auf Art. 11 lit.b Ziff.5 der Schulgemeindeordnung:

1. Die Schulgemeinde Wallisellen stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen, interkommunalen Vertrages mit den Gemeinden Bassersdorf, Glattfelden, Brütten, Lufingen, Embrach, Nürensdorf, der Primarschulgemeinde Oberembrach, der Sekundarschulgemeinde Embrach Oberembrach Lufingen, der Schulgemeinde Dietlikon und der Primarschulgemeinde Winkel betreffend der Führung einer gemeinsamen Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste zu und genehmigt den Beitritt der Schulgemeinde Wallisellen in den Verein „KOFAS – Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste im Bezirk Bülach und der Gemeinde Brütten“.
2. Die Schulpflege wird mit dem Vollzug beauftragt.

## WEISUNG

### 1. Ausgangslage

Aufgrund der neuen kantonalen Regelung zu den Schulpsychologischen Diensten (§ 19 Volksschulgesetz in Verbindung mit § 15 Volksschulverordnung) können die Schulen in Glattfelden, Winkel, Brütten, Dietlikon, Wallisellen, Lufingen, Embrach, Oberembrach, Nürensdorf und Bassersdorf ihre bisherigen eigenen Schulpsychologischen Dienste nicht mehr einzeln fortführen und sind gezwungen, die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zu suchen. Die neue gesetzliche Regelung schreibt vor, dass ein Schulpsychologischer Dienst mindestens 3 Vollzeitstellen umfassen muss. Dies kann aufgrund des Schlüssels (0.08 Stellen pro 100 Schülerinnen und Schüler) alleine nicht erreicht werden. Wallisellen verfügt über knapp 1'500 Schülerinnen und Schüler, was einen Schulpsychologischen Dienst mit rund 100 bis 150 Stellenprozenten rechtfertigen würde. Damit könnte die kantonale Vorgabe nicht erreicht werden. Deshalb ist die Schule Wallisellen auf die Zusammenarbeit mit anderen Schulen angewiesen. Insgesamt verfügen die Vertragsgemeinden über rund 6'379 Schülerinnen und Schüler.

Zu diesem Zweck haben sich die erwähnten Schulen zusammengesetzt, um eine Lösung für die Umsetzung des neuen kantonalen Rechts zu erarbeiten. Im darauf folgenden Evaluationsprozess haben die Schulpflegervertreter der Schulen gemeinsam mit Vertretern der kommunalen Schulpsychologischen Dienste das Konzept einer gemeinsamen Koordinationsstelle und die dazu passende Struktur in Form eines Vereins erarbeitet.

Es wird nun beantragt, dem öffentlich-rechtlichen interkommunalen Vertrag betreffend der Führung einer gemeinsamen Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste durch einen privatrechtlichen Verein zuzustimmen.

### 2. Modelle

In der Arbeitsgruppe wurden mehrere Modelle für einen gemeinsamen Schulpsychologischen Dienst geprüft. Im Zentrum standen dabei folgende Modelle:

- Auflösung der bestehenden, gemeindeeigenen Schulpsychologischen Dienste und Schaffung eines neuen regionalen Schulpsychologischen Dienstes, dem sich die Vertragsgemeinden anschliessen.
- Auflösung der bestehenden, gemeindeeigenen Schulpsychologischen Dienste und Anschluss an einen einzigen Schulpsychologischen Dienst einer Vertragsgemeinde, welche diesen Dienst für die Bedürfnisse der übrigen Gemeinden ausbaut.
- Beibehaltung der eigenen Schulpsychologischen Dienste in den Vertragsgemeinden und Schaffung einer gemeinsamen Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste.

Die Vertragsgemeinden erkannten rasch, dass sie die bewährten lokalen Organisationsstrukturen der Schulpsychologischen Dienste erhalten wollten. Die lokalen Schulpsychologischen Dienste garantieren eine hohe Grundleistung und die nötige Versorgungsdichte und ermöglichen den Eltern, ihren Kindern, den Lehrpersonen und den Leitungspersonen einen einfachen Zugang zu Schulpsychologischen Dienstleistungen. Um die vom Kanton durch die Neuregelung angestrebte Qualitätssicherung der Schulpsychologischen Dienstleistungen in den Gemeinden zu verwirklichen, ist aber eine gemeinsame Fachstelle nötig. Deshalb entschieden sich die Vertragsgemeinden für das Modell einer gemeinsamen Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste.

Bei der Prüfung der für eine Koordinations- und Fachstelle geeigneten Rechtsform prüften die Vertragsgemeinden insbesondere

- den Zweckverband nach §7 GG (§ 73 nGG),
- die gemeinsame Anstalt nach § 74 nGG (möglich erst ab dem 1.1.2018),
- den Anschlussvertrag (§ 71 nGG),
- den Verein (Art. 60 ff. ZGB),
- und die Aktiengesellschaft (Art. 620 ff. OR).

Dabei erwies sich der Verein als die geeignetste Rechtsform. Der Verein ist eine juristische Person mit einem nichtwirtschaftlichen Zweck. Er kann aber zur Förderung seines Zwecks ein kaufmännisches Gewerbe betreiben, womit der Verein im Handelsregister eingetragen werden muss. Es besteht grosse Freiheit in der Ausgestaltung der Organisation. Der Verein ist wegen des personenbezogenen Elements schwergewichtig auf die Vereinsversammlung ausgelegt, welche grundsätzlich jederzeit in die operative Tätigkeit einer von ihr betriebenen Einrichtung eingreifen kann. Er eignet sich grundsätzlich für abgeschlossene Aufgabenfelder mit grossem Handlungsspielraum und dort, wo die gemeinsame Verwirklichung des Vereinszwecks im Vordergrund steht.

Für die Vertragsgemeinden bietet das Modell der Koordinationsstelle in der Rechtsform eines Vereins vor allem die folgenden Vorteile:

- Es ist kein Kapital für die Gründung nötig, und die Gründungskosten sind gering.
- Steuerbefreiung auf Gesuch möglich.
- Beitritt oder der Austritt neuer Mitglieder ist jederzeit unter Vorbehalt der Kündigungsfristen möglich.
- Bei der privatrechtlichen Trägerschaft besteht die Möglichkeit, das Personal privatrechtlich (nach OR) anzustellen. Damit verfügt die Arbeitgeberschaft über einen grösseren Gestaltungsspielraum.
- Die Einflussmöglichkeiten der Gemeindeexekutive sind immer noch gross. Der Einfluss erfolgt über die Wahrung der Rechte als Vereinsmitglied (insbesondere als Vereinsversammlung) sowie beispielsweise mittels Einsitz in den Vorstand.
- Der Verein kann seine Strukturen einfach neuen Bedürfnissen anpassen.

### **3. Räumliche Ausdehnung des Vereins**

Die gemeinsame Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste wäre in den Schulen Glattfelden, Winkel, Brütten, Dietlikon, Wallisellen, Lufingen, Embrach, Oberembrach, Nürensdorf und Bassersdorf tätig. Die Gemeinden sind alle angrenzend oder naheliegend zueinander.

### **4. Organisation des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in Brütten. Der Verein wird im Handelsregister eingetragen. Es steht weiteren Gemeinden frei, dem Verein beizutreten. Ein Austritt ist mit der Einhaltung einer 18-monatigen Frist möglich. Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Rechnungsrevisoren. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Zur Kontrolle der Jahresrechnung werden zwei Revisoren gewählt. Der Vorstand kann die operative Leitung des Vereins an eine Geschäftsleitung delegieren – diese kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

## 5. Aufgaben der Koordinations- und Fachstelle

Die gemeinsame Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste hat folgende Aufgaben:

- Sicherung der Qualität des kommunalen Schulpsychologischen Dienstes und Schaffung einheitlicher Standards für die kommunalen schulpsychologischen Dienste.
- Ansprechpartner bei Fragen im Bereich der Organisation des Schulpsychologischen Dienstes des Vereinsmitgliedes und Koordination der Zusammenarbeit der kommunalen Schulpsychologischen Dienste (Teamsitzungen, Intervention/Supervision und Arbeitsgruppen).
- Empfehlungen für die fachliche Führung des Personals der kommunalen Schulpsychologischen Dienste der Vertragsgemeinden.
- Koordination der Aus- und Weiterbildungen der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (Inter- und Supervision, Tagungen, Organisation Stellvertretungen, Koordination von Praktikantinnen und Praktikanten).
- Datenerhebung und –auswertung in Bezug auf die Arbeit der Schulpsychologischen Dienste.
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit.
- Koordination der Infrastruktur.
- Einsitznahme in die Stellenleiterkonferenz.

Diese Leistungen werden hauptsächlich von einer Fachperson erbracht, welche mit einem Pensum von voraussichtlich 60% vom Verein angestellt wird.

## 6. Kosten

Für die Lohn- und Lohnnebenkosten, die Raumkosten, für Verbrauchsmaterial und Spesen sowie für die Tagungen und Weiterbildungen der kommunalen schulpsychologischen Dienste und die Entschädigungen des Vorstandes werden Ausgaben von CHF 158'500.00 pro Jahr nötig. Für die nötige Infrastruktur sind Ausgaben von CHF 10'000.00 vorgesehen. Diese Ausgaben des Vereins werden über Beiträge der Vertragsgemeinden finanziert. Dabei ist folgendes Finanzierungsmodell vorgesehen:

- Sockelbeitrag an die fixen Kosten CHF 3'000.00 pro Vertragsgemeinde.
- Variabler Beitrag, abhängig von den Schülerzahlen.

Aufgrund des voraussichtlichen variablen Beitrages von rund CHF 27'500.00 muss bei der Schule Wallisellen mit wiederkehrenden Ausgaben von rund CHF 30'000.00 pro Jahr gerechnet werden.

## 7. Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Zwar wäre gestützt auf Art. 11 lit. b Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Schulgemeinde Wallisellen die Gemeindeversammlung erst für den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages zuständig, wenn dieser wiederkehrende Ausgaben von mehr als 50'000 Franken zur Folge hätte. Bei dieser Vorlage handelt es sich aber nicht nur um den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages, sondern zugleich auch um die Mitgliedschaft in einem Verein. In analoger Anwendung von Art. 11 lit. b. Ziff. 5 der Gemeindeordnung (Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden) und in Anwendung von Art. 11 lit. b Ziff. 6 der Gemeindeordnung (freiwillige Vorlage eines Geschäftes an die Gemeindeversammlung) ist die Schulgemeindeversammlung für das vorliegende Geschäft zuständig.

## 8. Zeitlicher Ablauf

Der operative Start der Koordinationsstelle ist für den 1. August 2017 vorgesehen. Bis zum 31. Juli 2017 haben die Gemeinden Zeit, die Vorgaben des Volksschulrechtes (§ 19 Volksschulgesetz in Verbindung mit § 15 Volksschulverordnung) umzusetzen. Zum Start der Koordinationsstelle besteht einerseits bereits der Verein, andererseits wird dann auch in den anderen Gemeinden über den öffentlich-rechtlichen, interkommunalen Vertrag befunden worden sein. Im Hinblick auf den operativen Start wurden die nötigen Vorarbeiten bereits aufgenommen, so dass die gemeinsame Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste ab dem 1. August 2017 die vorgesehenen Leistungen erbringen kann.

## 9. Schlusswort

Mit dem Abschluss eines solchen, öffentlich-rechtlichen interkommunalen Vertrages mit den genannten Gemeinden sowie dem damit verbundenen Beitritt in den Verein „KOFAS – Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste im Bezirk Bülach und der Gemeinde Brütten“ erfüllt die Schulgemeinde Wallisellen die gesetzlichen Vorgaben und kann die lokale Organisationsstruktur des Schulpsychologischen Dienstes vor Ort beibehalten. Der Einsatz unserer Schulpsychologinnen vor Ort, eingebunden in unsere 5 Schulen, hat sich bewährt und wird von allen Anspruchsgruppen wie Schülern, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen und Behördenmitgliedern in hohem Masse geschätzt. Dank der institutionalisierten Vernetzung der einzelnen lokalen Schulpsychologischen Dienste im Verein und insbesondere mit der Schaffung der Geschäftsleitungsstelle sind deutliche Mehrwerte gegenüber der heutigen Situation, was die Sicherung der Qualität des Schulpsychologischen Dienstes und die Schaffung einheitlichen Standards anbelangt, zu erwarten.

Die Schulpflege Wallisellen empfiehlt, dieser Vorlage die Zustimmung zu erteilen.

Wallisellen, 14. März 2017

Für die Schulpflege Wallisellen



Anita Bruggmann  
Schulpräsidentin



Matthias Kipfer  
Leitung Schulverwaltung

Anhang:

- Öffentlich-rechtlicher, interkommunaler Vertrag
- Statuten des Vereins „KOFAS – Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen schulpsychologischen Dienste im Bezirk Bülach“
- Aufstellung der Kosten für ein Vereinsjahr
- Basis der variablen Kostenverteilung

Referentin: Anita Bruggmann, Schulpräsidentin